



# Reglement der Standeskommission über die Steinwildjagd

vom 31. Januar 2017

## 1. Zweck

Das Reglement legt die Zulassung für Jägerinnen und Jäger zur Steinbockjagd, den Ablauf dieser Jagd und die zu erhebenden Gebühren fest.

## 2. Zulassungsbedingungen

Zur Steinwildjagd können sich jagdberechtigte Jägerinnen und Jäger anmelden, die zum Zeitpunkt der Anmeldung

- mindestens fünf Hochjagdpatente im Kanton gelöst haben;
- die vorgeschriebene Haftpflichtversicherung für Jägerinnen und Jäger abgeschlossen haben;
- sich verpflichten, an einer durch die Jagdverwaltung organisierten, obligatorischen Feldbegehung im Alpstein teilzunehmen und
- in den vergangenen 6 Jahren keine Steinwildjagd im Kanton Appenzell I.Rh. ausgeübt haben, ausgenommen sind Bockabschüsse gemäss Ziff. 3.1.

## 3. Anmeldung und Auslosung

- 3.1. Die Liste für einen Bockabschuss der patentältesten Jäger wird unverändert weitergeführt. Für den Bockabschuss gelten die Zulassungsbedingungen dieses Reglements. Der Bockabschuss des patentältesten Jägers richtet sich nach der Populationsstruktur. Es besteht kein Anspruch auf den Abschuss eines älteren Bockes.
- 3.2. Unter den angemeldeten Jägern und Jägerinnen für die Geissen- und Jungtierjagd wird die Reihenfolge der berechtigten Jäger ausgelost. Die zum Abschuss freigegebenen Tiere werden jährlich anhand dieser Liste zugeteilt. Nach der Auslosung hinzukommende Jägerinnen und Jäger werden der Liste des ersten Jahres angefügt und erstmals berücksichtigt, wenn alle Jägerinnen und Jäger der Vorjahre die Steinwildjagd ausgeübt haben. Kommen mehrere hinzu, wird unter diesen die Reihenfolge ausgelost.

## 4. Abschussplan und Altersklassen

- 4.1. Anzahl und Aufteilung der Abschüsse nach Geschlecht und Alter richten sich nach dem Konzept für einen nachhaltigen Umgang mit dem Steinwild am Säntis und dem vom BAFU genehmigten Abschussplan. Es gelten folgende Kategorien:
  - Kitze,
  - Jungtiere beiderlei Geschlechts (ein- und zweijährige),
  - Nichtsäugende Geissen, dreijährige und älter,
  - Böcke, drei- bis fünfjährige,
  - Böcke, sechs- bis zehnjährige,
  - Böcke, elfjährige und älter.
- 4.2. Säugende Geissen und Kitze sind geschützt.

## **5. Zuteilung der Abschüsse**

Die Jagdverwaltung bestimmt jährlich die Anzahl der Jagdberechtigten und teilt dies anlässlich der jährlichen Hauptversammlung des Patentjägervereins mit. Die Anzahl Jagdberechtigter richtet sich nach der Abschussplanung, welche kurzfristig aufgrund gewisser Ereignisse, z.B. Krankheiten, ändern kann.

## **6. Vorschriften für die Steinwildjagd**

- 6.1. Die Steinwildjagd findet zwischen dem 1. Oktober und 20. Oktober statt.
- 6.2. An Sonn- und Feiertagen findet keine Jagd statt.
- 6.3. Für die Schusszeiten, Fahrzeuggebrauch, die Waffen und die Munition gelten die Regelungen für die Hochjagd.
- 6.4. Die Abschussberechtigung gilt persönlich und ist nicht übertragbar.
- 6.5. Die durch das Los bestimmten Jägerinnen und Jäger dürfen selbstständig jagen. Die Jagdverwaltung kann eine Einteilung in Zweiergruppen vornehmen und ein bestimmtes Gebiet sowie einen bestimmten Abschuss zuteilen.
- 6.6. Erlegte Tiere müssen am Abschusstag der Wildhut gemeldet und innert 24 Stunden zur Vorweisung in die Kühlzelle an der Mettlenstrasse 24 gehängt werden.
- 6.7. In allen übrigen Belangen gelten die Bestimmungen der Jagdgesetzgebung.

## **7. Verfall und Verschiebung**

Die Zulosung gilt für das fragliche Jahr und kann grundsätzlich nicht nachgeholt werden. Aus gesundheitlichen Gründen ist eine Verschiebung auf das folgende Jahr möglich, sofern dies der Jagdverwaltung vor dem 1. September schriftlich und unter Einreichung eines Arztzeugnisses mitgeteilt wird. Eine weitere Verschiebung ist nicht möglich.

## **8. Gebühren**

- 8.1. Es werden keine Anmelde- oder separaten Patentgebühren erhoben.
- 8.2. Rechtmässig erfolgte Abschüsse von Jährlingswild, nichtsäugenden Steingeissen und zweijährigen Böcken werden mit Fr. 250.-- in Rechnung gestellt und gehen in den Besitz der Jägerin oder des Jägers über.
- 8.3. Rechtmässig erfolgte Abschüsse von Steinböcken zwischen drei und fünf Jahren werden mit Fr. 450.-- in Rechnung gestellt und gehen in den Besitz der Jägerin oder des Jägers über.
- 8.4. Rechtmässig erfolgte Abschüsse von sechsjährigen und älteren Steinböcken werden mit Fr. 650.-- in Rechnung gestellt und gehen in den Besitz der Jägerin oder des Jägers über.
- 8.5. Fehlabschüsse werden eingezogen und mit einer Gebühr von Fr. 550.-- belastet.

## **9. Zeitliche Geltung**

- 9.1. Das Reglement wird sofort in Kraft gesetzt.
- 9.2. Es gilt vorderhand bis 2021. Eine Verlängerung durch die Standeskommission ist möglich.

### **Namens Landammann und Standeskommission**

Der reg. Landammann:      Der Ratschreiber:

Roland Inauen

Markus Dörig